



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 136

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916, S. 642. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte, S. 643.

(Nr. 6955) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842). Vom 23. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 zugefügt:

„Für den Fall der Zusammenlegung von Ölmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.“

2. Im § 2 Abs. 1 Satz 3 sind die Jahreszahlen „1916“ zu streichen und statt „1. August“ „16. August“, statt „5. August“ „20. August“ zu setzen.

Dem § 2 wird als Abs. 3 zugefügt:

„Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen.“

3. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz zugefügt:

„Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.“

Im § 3 sind Abs. 2 und 3 zu streichen und an ihre Stelle zu setzen: